



Verband der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich

ZVR: 230293723

Verbandsobmann: Kons. Manfred Schuller, Franz-Schubert-Straße 11, 4813 Altmünster
Schriftführung: Ingrid Schuller, Franz-Schubert-Straße 11, 4813 Altmünster

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Der Verantwortliche: Verband der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich p.A. Manfred Schuller Franz-Schubert-Straße 11 4813 Altmünster (im Folgenden Auftraggeber)	Der Auftragsverarbeiter: Lebenshilfe Oberösterreich Werkstätte Vöcklabruck E-Werk-Straße 74 4840 Vöcklabruck (im Folgenden Auftragnehmer)
---	---

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Anbringen der vom Auftraggeber gedruckten Adressetiketten auf die Exemplare der Siebenbürgische Zeitung
Übergabe der adressierten Exemplare der Siebenbürgischen Zeitung an den Postdienst (aktuell: Österreichische Post AG).
- (2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:
Name, Anschrift
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
Abonnenten der Siebenbürgischen Zeitung aus den Landesverbänden der Siebenbürger Sachsen

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende (30.3., 30.6., 30.9., 31.12.) gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Die Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen).

(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person).

(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen.

[Ort], am [Datum] <i>Für den Auftraggeber:</i> Manfred Schuller, Obmann Ingrid Schuller, Schriftführerin 	[Ort], am [Datum] <i>Für den Auftragnehmer:</i> [Name samt Funktion]
---	---

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung: Verschluss der Daten
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Verschluss der Daten

Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern, Entfernen oder Transport: Beaufsichtigung, Verschluss

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Verschluss, Beaufsichtigung
- Rasche **Wiederherstellbarkeit** durch neuerliche Anforderung an den Auftraggeber

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Jährliche **Evaluierung** (Gespräch)
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers